



Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Vierte Bekanntmachung über fischereirechtliche Regelungen für deutsche Fischereibetriebe – Zuteilung von Fangquoten bei Modernisierung oder Ersetzung eines Fischereifahrzeuges –

Vom 17. Juni 2014

Ein wesentliches Element bei der Vergabe von Fangquoten an die Fischerei durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) ist die so genannte relative Stabilität. Des Weiteren hat sich jegliches Verwaltungshandeln an die in § 3 Seefischereigesetz (SeeFischG) definierten Kriterien zu halten. Diese Bedingungen führen letztendlich dazu, dass die Fangquoten grundsätzlich an die an der Fischerei teilnehmenden Fischereifahrzeuge gebunden sind. Diese Fischereifahrzeuge sind in der Fischereifahrzeugkartei erfasst.

Die im Rahmen der neuen Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) vorgesehenen Maßnahmen zielen auf die Förderung und den Aufbau einer nachhaltigen Entwicklung der Fischerei.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte soll es daher Fischereibetrieben ermöglicht werden, Innovationen vornehmen zu können und ihre Fischereifahrzeuge zu modernisieren oder durch effizientere Fischereifahrzeuge zu ersetzen, ohne dass es bei einer vergleichbaren Fängigkeit zu einer Kürzung von Fangquoten kommen muss.

Auf diese Weise wird eine ressourcenschonende, nachhaltige Fischerei sowie die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Fischereiflotte und damit die Versorgung des Marktes sichergestellt. Zudem können Auswirkungen der Fischerei auf die Meeresumwelt verringert werden.

Hierzu wird Folgendes bekannt gemacht:

Diese Bekanntmachung betrifft allein die Auswirkungen bei der Zuteilung von Fangmengen und ergeht unbeschadet der Regelungen zum Fischereiaufwand und zur speziellen Fangerlaubnis für Dorsch in der Ostsee.

Regelungsgegenstand dieser Bekanntmachung sind ausschließlich die Fälle, bei denen es aufgrund von Modernisierungen oder Ersetzungen zu einer Verringerung der eingesetzten Fangkapazitäten kommt. Hiervon unberührt bleiben die Ersetzungsmaßnahmen, bei denen die vorhandenen Fangkapazitäten weiterhin vollständig eingesetzt werden.

Im Folgenden werden sachliche Kriterien aufgestellt, bei deren Vorliegen die BLE im Rahmen ihres Ermessens im Einzelfall unter Berücksichtigung dieser über eine Zuteilung von Fangquoten ohne eine Kürzung entscheidet.

I. Allgemeine Voraussetzungen

1 Die Modernisierung des vorhandenen Fischereifahrzeugs oder die Ersetzung erfolgt aus betriebswirtschaftlichen Gründen, oder um die Fischerei ressourcenschonender und somit nachhaltiger zu gestalten. Dies können folgende Maßnahmen sein:

- a) Umbauten zum Einsatz neuer Fangtechniken zur Verbesserung von Selektivität, Energieeffizienz und Produktqualität
 - b) Verbesserung der Produktqualität durch Modernisierung von Verarbeitung und Lagerung an Bord
 - c) Selektivere oder energieeffizientere Fanggeräte
 - d) Maßnahmen zur Steigerung der Betriebswirtschaftlichkeit des Fischereifahrzeuges und der Arbeitssicherheit an Bord
-



2 Die Verhältnismäßigkeit bei der Zuteilung der Fangquoten muss gewahrt bleiben. Zeigt sich im Nachhinein, dass mit dem Fischereifahrzeug die gesamten Fangmengen nicht gefischt werden können, behält sich die BLE eine anteilige Reduzierung der Fangquoten vor.

3 Der Regelungsgehalt erstreckt sich ausschließlich auf die wirtschaftlich wichtigsten Bestände, für die Fischereibetrieben im Haupterwerb fahrzeugbezogene Fangquoten gemäß der relativen Stabilität zugeteilt werden. Diese sind:

a) Kutter- und Küstenfischerei, kleine Hochseefischerei:

Ostseebestände: Dorsch (West/Ost), Hering (West), Sprotte

Nordseebestände: Kabeljau, Scholle, Seelachs, Seeteufel gezielte Fischerei

Westbritische Gewässer: Seeteufel

b) Hochseefischerei:

Nordseebestände: Kabeljau, Seelachs, Schellfisch, Makrele, Hering

Weitere Bestände im EU-Meer (außer III) und außerhalb von Drittlandgewässern: Makrele, Hering, Bastardmakrele, Blauer Wittling, Goldlachs, Rotbarsch

Drittländer (Norwegen und Spitzbergen, Grönland): Kabeljau, Seelachs, Rotbarsch, Schwarzer Heilbutt, Schellfisch, andere Arten

NAFO-Regelungsbereich: Kabeljau, Schwarzer Heilbutt, Rotbarsch

4 Die BLE behält sich vor, Anträge von Fischereibetrieben nicht zuzulassen, wenn die gemäß Arikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 und gemäß Artikel 90 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 verantwortlichen Personen einen schweren Verstoß gegen die Vorschriften der GFP begangen haben.

II. Spezifische Voraussetzungen

Die Inanspruchnahme der Regelung ist in folgenden Fällen möglich:

1 Ein Fischereifahrzeug soll dauerhaft außer Dienst gestellt werden und durch ein anderes, die oben genannten Kriterien erfüllendes Fischereifahrzeug ersetzt werden. Das ersetzende Fischereifahrzeug benötigt weniger Fangkapazitäten als das Vorgängerfahrzeug, verfügt jedoch über eine vergleichbare Fängigkeit (bspw. Bauweise, Fanggeräte Ausstattung, Größe, Motorleistung etc.) zur Nutzung der mit dem Fischereifahrzeug verbundenen Fangquoten. Die Fangkapazitäten des Vorgängerfahrzeuges werden überwiegend für das andere Fischereifahrzeug genutzt.

2 Ein Fischereifahrzeug soll weiterhin in der Fischerei aktiv sein und modernisiert werden. Im Rahmen der Modernisierung verkleinern sich die Fangkapazitäten für das Fischereifahrzeug. Das Fischereifahrzeug verfügt auch nach der mit der Modernisierung verbundenen Reduzierung der Fangkapazitäten über eine vergleichbare Fängigkeit zur Nutzung der Fangquoten.

3 Zwei Fischereifahrzeuge sollen dauerhaft außer Dienst gestellt werden und durch ein anderes Fischereifahrzeug ersetzt werden. Das ersetzende Fischereifahrzeug benötigt weniger Fangkapazitäten als die Vorgängerfahrzeuge, verfügt jedoch über eine vergleichbare Fängigkeit zur Nutzung der mit den Vorgängerfahrzeugen verbundenen Fangquoten. Die Fangkapazitäten der Vorgängerfahrzeuge werden überwiegend für das ersetzende Fischereifahrzeug genutzt.

Die in diesem Fall für das ersetzende Fischereifahrzeug nicht genutzten Fangkapazitäten, für die dem Fischereibetrieb eine Kapazitätslizenz ausgestellt wird, können für weitere Modernisierungen und Erweiterungen vorhandener Fischereifahrzeuge genutzt werden. Bei veränderter Quotensituation können im Einzelfall auf Antrag im Rahmen der relativen Stabilität die Fangkapazitäten zur flexiblen Nutzung auch für die Indienstellung eines anderen Fischereifahrzeuges genutzt werden.

III. Antrag

1 Für die Zuteilung der gesamten Fangmengen für das modernisierte oder ersetzende Fischereifahrzeug ist vor Durchführung der Maßnahmen ein formloser schriftlicher Antrag bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Referat 522, Haubachstraße 86, 22765 Hamburg unter Angabe folgender Daten zu stellen:

– Name und Anschrift des antragstellenden Fischereibetriebes

– E-Mail-Adresse und Telefonnummer

– In den Fällen der Ersetzung (siehe Abschnitt II Nummer 1 und 3):

– CFR-Nummer („DEU-Nummer“), Fischereikennzeichen und ggf. Name des Fischereifahrzeuges bzw. der Fischereifahrzeuge, das/die durch ein neues Fischereifahrzeug ersetzt werden soll(en)

– Soweit bereits vorhanden: CFR-Nummer („DEU-Nummer“), Fischereikennzeichen und ggf. Name des neuen Fischereifahrzeuges

– Ggf. benötigte Fangkapazitäten des geplanten neuen Fischereifahrzeuges

– Im Fall der Modernisierung (siehe Abschnitt II Nummer 2):

– CFR-Nummer („DEU-Nummer“), Fischereikennzeichen und ggf. Name des zu modernisierenden Fischereifahrzeuges



2 Geeignete Nachweise, die die dauerhafte Umsetzung der unter Abschnitt I Nummer 1 Buchstabe a bis d genannten Maßnahmen belegen, sind bei Antragstellung der BLE vorzulegen. Dies umfasst beispielsweise folgende bzw. zusätzlich auch andere Dokumente:

- technische Daten zur aktuellen und geplanten Ausstattung mit Fanggeräten
- technische Daten zur Größe des Lade- bzw. Kühlraums, zur Verarbeitung an Bord und des einzusetzenden Schiffspersonals
- Angaben zum Kraftstoffverbrauch der Fischereifahrzeuge
- eine bildliche Darstellung der Fischereifahrzeuge (bspw. Fotografie oder technische Zeichnungen)
- vorliegende Fischereierlaubnisse der zuständigen Länderbehörde bzw. Mitteilung über zu beantragende Fischereierlaubnisse
- Angaben zu beantragten bzw. genehmigten Fördermitteln im Rahmen des EMFF bei den zuständigen Länderbehörden

3 Auf Anforderung sind die unter Abschnitt I und II genannten Voraussetzungen sowie die unter Abschnitt III aufgeführten Dokumente seitens des Antragstellers durch einen unabhängigen Sachverständigen oder behördliche Dokumente zu belegen.

4 Die Möglichkeit der Antragstellung besteht auch für bereits im Jahr 2013 durchgeführte Maßnahmen, von denen die BLE schon schriftlich in Kenntnis gesetzt wurde.

Hamburg, den 17. Juni 2014

522 - 04.10 - 41.6 - Bek.11/14/52

Bundesanstalt
für Landwirtschaft und Ernährung

Im Auftrag
Wessendorf
